

MERKBLATT

Ausbildung von minderjährigen Auszubildenden



ÄRZTEKAMMER
BERLIN

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) gelten für jugendliche Auszubildende besondere Schutzvorschriften, über die wir nachfolgend informieren.

Für wen gelten die Regelungen des JArbSchG?

Jugendliche Auszubildende, die 15 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind

Was ist beim Abschluss eines Ausbildungsvertrages zusätzlich zu beachten?

1. Regelmäßige tägliche Ausbildungszeit

Nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich

2. Gesetzlicher Urlaubsanspruch

Die/der Auszubildende ist zu Beginn des Kalenderjahres

- noch nicht 16 Jahre - 25 Arbeitstage (30 Werktage)
- noch nicht 17 Jahre - 23 Arbeitstage (27 Werktage)
- noch nicht 18 Jahre - 21 Arbeitstage (25 Werktage)
- volljährig - 20 Arbeitstage (24 Werktage)

3. Gesetzliche Vertreter

- Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags von den gesetzlichen Vertretern
- Beide Eltern gemeinsam; ein Elternteil reicht aus, soweit es die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm grundsätzlich das Sorgerecht allein übertragen worden ist.
- Änderungen im Vertrag: ebenfalls Unterzeichnung von den gesetzlichen Vertretern
- Abmahnung/Kündigung: muss den gesetzlichen Vertretern zugehen (ein Elternteil genügt)

4. Anzahl Vertragsexemplare

Bitte reichen Sie der Ärztekammer Berlin 4 Vertragsausfertigungen zur Registrierung ein.

5. Jugendarbeitsschutzuntersuchung

Erstuntersuchung

- Ärztliche Untersuchung der Jugendlichen innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der Ausbildung erforderlich
- Dem Arbeitgeber (Ausbildenden) ist hierüber eine Bescheinigung vorzulegen.
- Zuständige Behörde für die ärztliche Untersuchung: Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, in dessen Bezirk die zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule liegt.
- Untersuchung durch niedergelassenen Arzt der Wahl („Hausarzt“): Untersuchungsberechtigungsschein und Erhebungsbogen werden benötigt (erhältlich nach Vorlage des Personalausweises / Reisepasses beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, in dessen Bezirk die zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule liegt)
- Die Untersuchung ist kostenlos.
- Bitte eine Kopie der „Ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber“ an die Ärztekammer Berlin

Nachuntersuchung

- Erforderlich nach 1 Jahr Ausbildungszeit, wenn weiter Minderjährigkeit vorliegt
- Dem Arbeitgeber (Ausbildenden) ist hierüber eine Bescheinigung vorzulegen.
- Berechtigungsschein und Erhebungsbogen für die Nachuntersuchung sind im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Wohnbezirks oder in den Bürgerämtern erhältlich.
- Bitte eine Kopie der „Ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber“ an die Ärztekammer Berlin

Was ist bei der Einteilung im Dienstplan zu beachten?

1. Dauer der Arbeitszeit

- Nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich

- Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne Ruhepausen.
- Ein Arbeitszeitplan ist auszuhändigen

2. Berufsschule

- Jugendliche müssen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freigestellt werden.
- Keine Beschäftigung vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht
- Keine Beschäftigung an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal pro Woche

3. Freistellung

- Freistellung für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher/ vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind (wird auf die Arbeitszeit mit der Zeit der Teilnahme einschließlich Pausen angerechnet)
- Am Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht (wird auf die Arbeitszeit mit 8 Stunden angerechnet)
- Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

4. Ruhepausen

- Müssen im Voraus feststehen
- Mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis 6 Stunden
- Mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden
- Ruhepause ist nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- Frühestens 1 Stunde nach Beginn und spätestens 1 Stunde vor Ende der Arbeitszeit
- Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.
- Aufenthalt in den Ruhepausen in Arbeitsräumen nur dann, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird

5. Tägliche Freizeit

Ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeit.

6. Nachruhe

Beschäftigung nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr

7. Fünf-Tage-Woche

- Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche
- Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

8. Samstagsruhe

- Keine Beschäftigung an Samstagen
- Ausnahme: nur im ärztlichen Notdienst (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 JArbSchG). Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

9. Feiertagsruhe

Keine Beschäftigung am 24. und 31.12. nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen

10. Urlaub

- Soll in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden
- Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Weitere Informationen	
Ärztammer Berlin Abteilung 3 – Schwerpunkt Berufsbildung Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	Tel. 030 / 40 80 6 – 26 26, Fax – 26 99 medf@aekb.de www.aerztekammer-berlin.de